



**ZENTRALE  
PRÜFSTELLE  
PRÄVENTION**

**Information  
für Anbieterinnen und Anbieter von  
IKT-Angeboten nach § 20 SGB V**

Stand: 12.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Was sind IKT-Angebote?.....	3
2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?.....	3
3. Wie sind die Konzepte in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?.....	4
4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-Angebote?.....	6
5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?.....	6
6. Welche spezifischen Kriterien gelten für Kinder- und Jugend-IKT-Angebote?.....	10
7. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?.....	11
8. Wie kann die einjährige Zertifizierung des IKT-Angebotes mit einer Evaluation verlängert werden?.....	11

## 1. Was sind IKT-Angebote?

**IKT** (Informations- und Kommunikationstechnologie-basierte)-Angebote sind Onlineprogramme bzw. technische Anwendungen, mit denen sich Teilnehmende Wissen selbst aneignen können. Diese Programme sind überwiegend informations- und kommunikationstechnologiebasiert bzw. werden auf elektronischem Weg vermittelt (Intervention im Internetsetting, Telefonsetting, Mobile Setting, Computersetting etc.). Weitere Erläuterungen zu IKT-Kursen und deren Zertifizierung finden Sie auch in unserem [IKT-Erklärfilm](#)<sup>1</sup>.

Grundsätzlich können die Krankenkassen laut Leitfaden Prävention evaluierte, interaktive IKT-Angebote mit persönlicher, auf die individuelle Situation der Teilnehmenden abgestimmter Betreuung vorhalten. Dabei müssen alle Kriterien des Leitfadens Prävention mit Ausnahme der Kriterien zu Gruppenberatung/maximale Teilnehmerzahl und analoge räumliche Infrastruktur erfüllt sein. Im Rahmen von IKT-Angeboten können sich die Teilnehmenden das handlungsfeldspezifische Wissen sowie praktische Anwendungen weitestgehend selbst aneignen.

Zur Unterstützung der Teilnehmenden muss das Selbstlernprogramm einen wechselseitigen (reaktiven) Austausch zwischen E-Kursleitung und Teilnehmenden ermöglichen.

## 2. Welche Formen des Selbstlernens sind nach § 20 SGB V möglich?

Zu Präventionsangeboten im Rahmen von IKT-Angeboten zählen Programme, die neben der möglichen selbstständigen Aneignung digital aufbereiteten Gesundheitswissens auch Methoden und Techniken zur Gesundheitsverhaltensänderung im Alltag implementieren.

Welche Formate (Methoden und Techniken) sind damit gemeint?

- › **Blended Learning**, die Verknüpfung von E-Learning und Präsenzkursen zu einem integrierten Lehr- und Lernkonzept.
- › **Onlinekurs**, digitale Gesundheitsinterventionen, die in Form eines didaktisch aufbereiteten Kurses programmiert sind. Teilnehmende absolvieren den Kurs eigenständig, terminungebunden und in ihrem eigenen Tempo. Die Kommunikation mit einer Kursleitung beschränkt sich in der Regel auf Verständnisfragen, die via Mail, Nachrichtenfunktion o. ä. beantwortet werden. Die Moduleinheiten bauen inhaltlich aufeinander auf und werden wöchentlich freigeschaltet, sobald das vorherige Modul abgeschlossen wurde.
- › **Live-Online-seminar**, bezeichnet ein von der Kursleitung live gestreamtes Seminar, das über das Internet abgehalten wird und interaktiv ausgelegt ist. Es ermöglicht in der Regel eine beidseitige Kommunikation zwischen Kursleitung und Teilnehmenden, sodass diese sich bei Vorhandensein eines Mikrofons mit der Kursleitung und/oder der Gruppe austauschen können. Die Moduleinheiten werden terminegebunden zu einem festgelegten Start- und Endzeitpunkt und im wöchentlichen Rhythmus absolviert.
- › **Fernkurse**, die Vermittlung von themenspezifischem Wissen und Fähigkeiten erfolgt dabei über die vornehmlich eigenständige Wissensaneignung der Lernenden. Lehrende und Lernende sind ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt. Materialien und Unterlagen werden postalisch oder per E-Mail versendet. Der Lernerfolg wird über einzusendende Arbeitsaufgaben kontrolliert. Fernkurse sind nur dann anzuerkennen, wenn diese um einen interaktiven Austausch ergänzt werden.
- › **Gesundheitscoaching für Gruppen**, Teilnehmende dieser interaktiven Programmform können mindestens ein persönliches Gesundheitsziel planen. Das Ziel muss erreichbar und realistisch sein. Gesundheitscoachings bieten zudem die Möglichkeit, eigene Aktivitäten und Fortschritte hinsichtlich der Gesundheit zu dokumentieren. Ein Soll-Ist-Abgleich ermöglicht ein individualisiertes Feedback.

<sup>1</sup> URL zum IKT-Erklärfilm: <https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/video-antragsstellung-ikt-kurse/>

Moderierte Foren ergänzen das Coaching. Gesundheitscoaching ist nur dann förderfähig, wenn alle Inhalte des Leitfadens Prävention bzw. des entsprechenden Präventionsprinzips vermittelt werden und der eindeutige Bezug des Angebotes zum Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip und die Gruppenberatung herausgestellt werden

- › **Game based learning/serious games/e-teaching**, sind vor allem gekennzeichnet durch die spielinhärente Motivation, die den Spielenden unbewusst zum Lernen bringt. Dabei muss es sich um Spiele handeln, die einen durchdachten § 20 konformen Bildungszweck verfolgen. Gewinnspiele sind von einer Förderung eindeutig ausgeschlossen.
- › **Telefoncoaching**, bezeichnet eine Beratung in der Regel via Telefonkonferenz. Sie ermöglicht eine beidseitige verbale Kommunikation zwischen Vortragenden und den Teilnehmenden. Ein Telefoncoaching ist „live“ in dem Sinne, dass die Informationen innerhalb eines Programms mit einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt werden.

Im Einzelsetting können Telefoncoachings nur im Rahmen der individuellen Ernährungsberatung stattfinden. Die Durchführung von Telefoncoachings innerhalb von Kursen im Handlungsfeld Bewegung und Entspannung ist ausgeschlossen.

Um einen ausreichenden Alltagstransfer zu gewährleisten, müssen Bewegungsabläufe/Übungen, sowohl aus dem Bereich Bewegung als auch Entspannung (z. B. Hatha Yoga oder PR), nicht nur schriftlich vermittelt, sondern immer auch durch visuelle oder auditive Elemente unterstützt werden (z. B. durch Videos oder Audiofiles).

Aus dem Titel der Maßnahme muss das gewählte Hauptformat hervorgehen. Bei weiteren verwendeten Formaten sind diese entweder ebenfalls im Titel oder innerhalb der Konzeptbeschreibung kenntlich zu machen.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach § 20 SGB V sind reine Informationsportale wie beispielsweise:

- › Communities und Foren
- › Gesundheitsportale
- › sowie reine Selftracking-Programme bzw. -Apps

### 3. Wie sind die Konzepte in die Datenbank einzutragen und welche Unterlagen sind hierfür notwendig?

Sofern Sie ein eigenes IKT-Angebot erstellen möchten, wählen Sie den Reiter „Konzepte hinzufügen“ und wählen dort „Online Konzept“ aus.

Die Möglichkeit, ein eigenes IKT-Angebot als Kurs prüfen zu lassen, ist nicht mehr möglich.

Neben den gewohnten Dokumenten (Stundenverlaufspläne und Teilnehmerunterlagen) gibt es weitere Upload-Felder:

- › **Mustereinweisung**  
Stellt, wie bei Standardkonzepten auch, die Einweisung in das Programm dar, die als Grundlage für die nachfolgenden Kursprüfungen genutzt wird. Jede Kursleitung, die einen Kurs auf Basis des Online Konzeptes durchführen möchte, benötigt eine Einweisung in das Programm.
- › **Spezifische Kriterien Online-Angebote (IKT)**  
Neben der Erfüllung der allgemeinen Kriterien sind bei der Erstellung eines IKT-Angebotes die Besonderheiten darzustellen (s. Punkt 5. „Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?“).

› **Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes**

Die beteiligten Krankenkassen legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) und im Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang mit IKT-Angeboten nach § 20 SGB V ist mit einer Unterschrift auf einer Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes zu bestätigen, die Ihnen als Vorlage unter den „Nutzerhilfen“ zur Verfügung steht.

› **Verpflichtungserklärung zur Evaluation**

Die vom Leitfaden Prävention geforderte Evaluation ist in Form einer Wirkungsevaluation verpflichtender Teil der Prüfung. Die Prüfkriterien für die Evaluation von IKT-Angeboten sind dementsprechend weiterentwickelt und angepasst worden. Innerhalb des einjährigen Zertifizierungszeitraumes muss von Ihnen eine Begleitevaluation Ihrer Konzeption durchgeführt und anschließend vorgelegt werden, um anschließend eine Verlängerung der Zertifizierung für Ihr IKT-Angebot zu erhalten. Teil der aktuellen Prüfung ist daher das Einreichen einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung. Mit dem Einreichen dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichten Sie sich als Anbieter/in, die Ergebnisse einer Evaluation nach Ablauf der einjährigen Zertifizierung zur Verlängerung der Zertifizierung vorzulegen. Die zu verwendende Vorlage steht für Sie unter den „Nutzerhilfen“ nach dem Login in der Datenbank zur Verfügung.

› **Verpflichtungserklärung bei weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten**

Innerhalb von IKT-Angeboten sind Angaben zu weiterführenden Gesundheitsinformationen verpflichtend. Es können auch optionale Inhalte ergänzend zum Präventionskurs angeboten werden. Diese können z. B. in Form von Verlinkungen oder Literaturempfehlungen vorhanden sein.

Es ist es notwendig, dass Sie bei Einreichung eines IKT-Angebotes eine Verpflichtungserklärung für weiterführende Gesundheitsinformationen und optionale Inhalte abgeben. Dieses muss datiert und unterschrieben bei Einleitung der Kursprüfung hochgeladen werden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen im Umgang mit weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten finden Sie in den „Nutzerhilfen“.

Bitte laden Sie die Verpflichtungserklärung zu den weiterführenden Gesundheitsinformationen und optionalen Inhalten unter dem Upload-Feld „Selbstverpflichtungserklärung“ zusammen mit der "Verpflichtungserklärung zur Evaluation" hoch.

› **Präsentationsunterlagen**

Bei Live-Online Seminaren muss kein Testzugang vorgelegt werden. Sofern jedoch Präsentationen im Rahmen der jeweiligen Onlineseminareinheiten zur Anwendung kommen, sind diese bei der Zertifizierung ebenfalls einzureichen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Konzepte, die ein positives Prüfergebnis erhalten haben, nicht erstattungsfähig sind. Es können nur positiv geprüfte Kurse von den Krankenkassen bezuschusst werden. Sofern Sie ein IKT-Angebot von den Krankenkassen erstatten lassen möchten, ist es erforderlich einen Kurs auf Basis eines Konzeptes einzustellen. Sie können dazu ein Konzept nutzen, das von anderen Anbietern freigegeben wurde oder auch ihr **eigenes Konzept** zur Prüfung einstellen und **nach dessen Anerkennung einen Kurs auf Basis des Konzeptes** zur Prüfung einreichen.

Voraussetzung für die Einleitung der Kursprüfung ist eine bestehende Verbindung zu einer Kursleitung, die eine entsprechende Qualifikation sowie eine entsprechende Einweisung in das Programm nachgewiesen hat.

## 4. Welche allgemeinen Kriterien gelten für IKT-Angebote?

Grundsätzlich unterliegen alle IKT-Angebote den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Leitfadens Prävention.

Demnach können diese Präventionsangebote in allen Handlungsfeldern des Leitfadens Prävention angeboten werden. Für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche gelten spezifische Kriterien (vgl. „6. Welche spezifischen Kriterien gelten für Kinder- und Jugend-IKT-Angebote?“).

Eine Teilnahme für Kinder unter 6 Jahren ist ausgeschlossen.

Die Inhalte des Präventionsangebotes sind wie gewohnt im Rahmen der Stundenverlaufspläne für jede Einheit transparent darzustellen. Dabei ist auf folgende Punkte zu achten:

- › Teilnehmende haben ein Anrecht auf kosteneffektive primärpräventive, gesundheitsfördernde und gesundheitsschützende Leistungen, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemeinen Stand der gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und den Fortschritt berücksichtigen. Jede/r Anbieter/in ist somit verpflichtet, sich über neue gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse in seinem Fachbereich zu informieren und diese in seine Leistungen zu integrieren (Evidenzbasierung – Integration individueller fachlicher Expertise mit der bestverfügbaren externen Evidenz aus systematischer Forschung) (Leitfaden Prävention, in der aktuellsten Fassung).
- › IKT-Angebote sind überwiegend niedrigschwellig, barrierefrei und inklusiv (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention). Falls nicht, ist dies zu begründen (Leistungen zur Primärprävention sollen den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen, § 20 SGB V).

## 5. Welche spezifischen Kriterien müssen IKT-Angebote erfüllen?

Neben der Erfüllung der allgemeinen Kriterien müssen Sie bei der Erstellung des Konzeptes für Ihren Onlinekurs bzw. Ihr Live-Online-seminar folgende Besonderheiten berücksichtigen.

Kriterium	Onlinekurs	Live-Online-seminar
Kommunikationsquote	Die Kommunikationsquote bezieht jeglichen fachbasierten Kommunikationsaufwand seitens der Kursleitung gegenüber den Teilnehmenden ein. Die minimale Kommunikationsquote, die zu erfüllen ist, liegt bei 0,4 Stunden (24 Minuten) pro Teilnehmenden und muss von Ihnen bestätigt werden.	Aus den Konzeptangaben muss hervorgehen, dass ein Austausch während des Kurses (und darüber hinaus eine fachliche Betreuung) gewährleistet wird. Weitere Erläuterungen bzw. der Nachweis zu der Kommunikationsquote sind nicht erforderlich.
Ausschlusskriterien <sup>2</sup>	Die Teilnehmenden sind über Ausschlusskriterien bzw. Kontraindikationen zu informieren. Anbieter/innen müssen technisch sicherstellen und für die Prüfstelle nachvollziehbar darlegen, wie sie über Kontraindikationen infor-	Anbieter/innen sind verpflichtet zu bestätigen, dass sie in Ihrem Angebot die Teilnehmenden über bestehende Kontraindikationen informieren und darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Kontraindikationen eine Teilnahme verwehrt wird (es besteht die Möglichkeit zur ärztlichen Rücksprache; siehe Fußnote). Weitere

<sup>2</sup> Hinweis: Die Versicherten können im Registrierungsprozess darauf hingewiesen werden, dass sie bei Vorliegen von Kontraindikationen (Ausschlusskriterien) bei Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt/Psychotherapeuten das Angebot ggf. dennoch in Anspruch nehmen können.

	<p>mieren und ggf. Personen mit Kontraindikationen die Teilnahme am Programm verwehrt wird.</p> <p>Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie den Ausschluss von Personen mit Kontraindikationen gewährleisten können:</p> <p>1. Den Teilnehmenden werden die Ausschlusskriterien und Kontraindikationen, die zu einem Ausschluss von dem Programm führen können, aufgezeigt. Anschließend müssen die Teilnehmenden aktiv bestätigen, dass keine dieser Kontraindikationen vorliegen. Ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) oder das Bestätigen der AGBs durch die Teilnehmenden, in denen die Ausschlusskriterien genannt sind, ist nicht ausreichend.</p> <p>ODER</p> <p>2. Es erfolgt eine anonyme Erhebung der Gesundheitsdaten der Teilnehmenden, um Kontraindikationen zu identifizieren und die Teilnehmenden ggf. auszuschließen. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten nicht in Kombination mit identitätsbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.</p>	<p>Erläuterungen sind im Rahmen der Zertifizierung nicht notwendig.</p>
<p>Absolvierung Folgemodule/-einheiten</p>	<p>Das Programm ist modulartig und mit thematisch aufeinander aufbauenden Einheiten zu strukturieren.</p> <p>Das Folgemodul wird erst nach erfolgreicher Beendigung des vorherigen Moduls, im wöchentlichen Rhythmus, freigeschaltet. Onlinekurse müssen so programmiert sein, dass alle Inhalte (inkl. Videos) vollständig durchgesehen werden müssen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, wie dies sichergestellt wird.</p>	<p>Da Onlineseminare aus wöchentlichen Lehreinheiten bestehen, sind im Regelfall keine Erläuterungen zu diesem Kriterium notwendig.</p>
<p>Lernstandserhebung/Erfolgskontrolle/Feedback</p>	<p>Es hat eine Erfolgskontrolle mittels beispielsweise Wissensquiz/Fragebogen/Feedback zu Wochenaufgaben zu erfolgen, um sicherzustellen, dass Teilnehmende das vermittelte Wissen verinnerlicht haben. Erfolgskontrollen haben sich inhaltlich auf das vermittelte Wissen zu beziehen. Die Teilnehmenden erhalten Rückmeldungen zu den</p>	<p>Aus dem Stundenverlaufsplan muss hervorgehen, dass eine Lernstandserhebung/Erfolgskontrolle erfolgt. Im Regelfall ist diese Angabe ausreichend.</p>

	eingetragenen Inhalten der Protokollierungs- und Auswertungsfunktionen per E-Mail oder auf eine andere Weise, z. B. durch Einblenden von Grafiken, Erfolgskurven etc. Die Sicherstellung dieser Anforderungen ist zu erläutern.	
Fachliche Betreuung	Die Teilnehmenden können Fragen zu/m Programmablauf/Inhalten des Angebots stellen (E-Mail, Telefon etc.), die von der Kursleitung beantwortet werden. Die Beantwortung durch einen Experten (leitfadenskonforme Qualifikationen) erfolgt innerhalb von 48 Stunden.	Da ein regelmäßiger Austausch zwischen Kursleitung und Teilnehmenden in den Live-Kurseinheiten erfolgt, entfällt die Verpflichtung, innerhalb von 48 Stunden auf technischem Wege Rückmeldung zu geben. Dennoch ist den Teilnehmenden ein Ansprechpartner und eine Kontaktmöglichkeit (z. B. Mailadresse) zu benennen.
Technische Unterstützung	Für etwaige technische Fragen oder Probleme wird ein/e Ansprechpartner/in für den technischen Support benannt.	Siehe Onlinekurs
Weiterführende Gesundheitsinformationen:	Die Teilnehmenden erhalten weiterführende bzw. zusätzliche Informationen, die bereits im Programm enthalten sind oder auf die verlinkt wird. In beiden Fällen sind die verwendeten wissenschaftlichen Quellen und der Stand der letzten Überarbeitung anzugeben.	Siehe Onlinekurs
Sicherung der Teilnahmequote	Onlinekurse werden vollständig orts- und zeitunabhängig durchgeführt. Teilnehmende müssen keine festen Termine einhalten. Damit die Teilnahme seitens der Krankenkassen erstattungsfähig ist, müssen alle Einheiten (=100 %) absolviert werden. Anbieterinnen und Anbieter müssen darstellen, wie die Sicherung der Teilnahmequote technisch gewährleistet wird.	Bei Angeboten mit mindestens einem festen Termin (orts- und/oder zeitgebunden), wie beispielsweise Onlineseminare, muss eine Teilnahme an mindestens 80 % der Einheiten erfolgen, damit die Teilnahme erstattungsfähig ist.  Bei Onlineseminaren ist eine konkrete Darlegung einer Teilnahmequote nicht notwendig. Analog zu Präsenzkursen führt der Kursleiter eine Teilnahmeliste, auf deren Basis die Erfüllung der Teilnahmequote festgestellt und die entsprechende Bestätigung für die Krankenkasse ausgehändigt wird.
Registrierungsprozess	Der Registrierungsprozess/Anmeldeprozess für Teilnehmende ist bis zur zahlungspflichtigen Bestellung nachvollziehbar und lückenlos darzustellen. Der Registrierungsprozess ist sowohl in den eingereichten Unterlagen (z.B. via Screenshots), als auch online innerhalb der Onlineregistrierung für Prüfer nachvollziehbar darzustellen.	Der Registrierungsprozess/ Anmeldeprozess für Teilnehmende ist in den Unterlagen bis zur zahlungspflichtigen Bestellung nachvollziehbar zu beschreiben.  Prozesse, die nicht online ablaufen, sind über z.B. Screenshots, Einreichen der entsprechenden Anmeldeformulare, exemplarische Emails etc., darzustellen. In jedem Fall muss deutlich werden,



	<p>Prozesse, die nicht online ablaufen, sind über andere Wege (z.B. Screenshots, Einreichen der entsprechenden Formulare, exemplarische Emails etc.) darzustellen. In jedem Fall muss deutlich werden, wo/wie die Prozesse ablaufen. Eine entsprechende Prüfbarkeit muss gewährleistet werden.</p>	<p>wo/wie die Prozesse ablaufen. Eine entsprechende Prüfbarkeit muss gewährleistet werden.</p> <p>Nur wenn die Registrierung im Rahmen einer technisch programmierten Lösung erfolgt, ist im Rahmen der Zertifizierung ein entsprechender Testzugang für den Registrierungsprozess zur Verfügung zu stellen.</p>
Testzugang	<p>Für Prüfungszwecke ist der Zentrale Prüfstelle Prävention ein bereits vollständig angelegter Testzugang zum Konzept, inkl. Zugangsdaten für den Login, vorzulegen. Das Prüfteam muss die Möglichkeit haben, innerhalb der Videos vor- und zurückspulen zu können (auch wenn diese Funktionalität im später zertifizierten Onlinekurs nicht vorgesehen ist). Auch ein Wiederholen der einzelnen Module muss möglich sein.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle prüfungsrelevanten Inhalte in den Stundenverlaufsplänen enthalten sind und innerhalb des Testzuganges vollständig freigeschaltet und nachvollzogen werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Verlinkungen auf externe Inhalte sind nur im Rahmen der weiterführenden Hinweise zulässig. Das Hosten und Einbinden von Inhalten über Plattformen wie z.B. YouTube, Vimeo etc. ist deshalb nicht möglich.</p>	<p>Bei Onlineseminaren muss aus den Erläuterungen hervorgehen, dass die Teilnahme live erfolgt. Es soll angegeben werden, welche Plattform und welche Kommunikationsformen (z. B. Live-Ansicht durch Kamera, Teilnehmerunterlagen per E-Mail, Frontalunterricht live vor der Kamera, Kommunikation in der Gruppe per Chat etc.) genutzt werden.</p> <p>Da bei Onlineseminaren im Regelfall alle Inhalte in den Live-Terminen vermittelt werden, ist die Bereitstellung eines Testzuganges nicht möglich. Stattdessen sind die Präsentationen zu den jeweiligen Onlineseminareinheiten einzureichen, sofern welche verwendet werden.</p> <p>Nur wenn das Konzept - über die Live-Termine hinaus - die Vermittlung von Wissen im Rahmen einer technisch programmierten Lösung vorsieht, ist im Rahmen der Zertifizierung ein entsprechender Testzugang zur Verfügung zu stellen.</p>
Haftungsausschlüsse/Nutzungsbedingungen	<p>Haftungsausschlüsse sind in den Nutzungsbedingungen zu erläutern. Es ist ein Hinweis auf die Teilnahme auf eigene Gefahr aufzunehmen.</p>	<p>Siehe Onlinekurs.</p>
Angaben zum Impressum	<p>Im Impressum muss der/die Herausgebende/Content-Verantwortliche namentlich aufgeführt werden (im Testzugang und unter den spezifischen Kriterien zum Online-Angebot z.B. via Screenshot), und es muss deutlich gemacht werden, wo dies für die Teilnehmenden einsehbar ist.</p>	<p>Es muss dargestellt sein, an welcher Stelle und in welcher Form das Impressum für die Teilnehmer einsehbar ist. Sofern kein Testzugang vorhanden ist, kann z.B. ein Hinweis über die Teilnehmerunterlagen erfolgen.</p>

## 6. Welche spezifischen Kriterien gelten für Kinder- und Jugend-IKT-Angebote?

Bei IKT-Angeboten, die sich an Kinder (Alter 6 bis 12 Jahre) oder Jugendliche (Alter: 13 bis 17 Jahre) richten, sind zusätzlich zu den oben genannten Kriterien die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

### **Registrierungsprozess:**

Es muss eine aktive Bestätigung im Rahmen der Registrierung erfolgen, dass die Registrierung durch einen Erziehungsberechtigten durchgeführt wird. Dies kann z. B. durch eine Bestätigungsmail erfolgen.

Eltern sind per E-Mail über die Inhalte des IKT-Angebotes zu informieren. Den Eltern müssen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Ziele und Inhalte der Maßnahme
- Vorbildfunktion der Eltern
- Integration der erlernten Inhalte in den Alltag der Familie.
- Thema Unterstützung/Ressourcenstärkung

### **Einbezug der Eltern im IKT-Angebot:**

Eltern sind in das IKT-Angebot mit einzubeziehen. Die Einbindung kann als reine, zusätzliche Elternveranstaltung und/oder innerhalb der Einheiten des Angebotes erfolgen. Eltern-Einbindungen müssen zudem bei den Angaben zu Umfang und Dauer im Stundenverlaufsplan berücksichtigt werden. Den Eltern müssen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Ziele und Inhalte der Maßnahme
- Vorbildfunktion der Eltern
- Integration der erlernten Inhalte in den Alltag der Familie
- Thema Unterstützung/Ressourcenstärkung

Folgende Differenzierung ist je nach Altersgruppe zu beachten:

Bei Kindern ist die Elterneinbindung intensiver zu gestalten (z. B. jedes zweite Modul plus fakultative Elternangebote).

Bei Jugendlichen wird der Elterneinbezug durch die Elterninformation im Rahmen der Registrierung erfüllt, sodass keine weitere Einbindung notwendig ist.

### **Freischaltung von Folgemodulen:**

Wie bei allen IKT-Angeboten sollen Folgemodule grundsätzlich erst nach erfolgreicher Beendigung des vorherigen Moduls freigeschaltet werden. Bei Kindern ist darüber hinaus zu beachten, dass die Freischaltung und Kontrolle des Abschlusses der Lerneinheit durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt. Bei Jugendlichen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Erwachsenen.

### **Fachliche Betreuung/Kommunikationsquote:**

Legen Sie bitte ein nachvollziehbares Konzept von interaktiven Rückmeldeangeboten und direkten persönlichen Online-Kontakten vor. Der persönliche Kontakt sollte bei Minderjährigen regelhaft mindestens jede 2. bis 3. Einheit erfolgen und zudem niedrigschwellig auch zu anderen Zeiten auf Anfrage möglich und gesichert sein.

### **Datenschutz:**

Bei IKT-Kursen, die sich an Jugendliche unter 16 Jahren richten, sind die Bestimmungen des Artikels 8 DSGVO zusätzlich zu beachten.

### **Evaluation:**

So wie bei IKT-Anboten für Erwachsene muss auch bei Angeboten für Minderjährige eine Evaluation durchgeführt werden. Bei Kindern sind sowohl die Kinder als auch die Eltern/Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Dabei sollte die Evaluation für Kinder altersgerecht aufbereitet sein, sodass eine einfache Bearbeitung des Fragebogens ermöglicht wird.

Kinder bis 12 Jahre sollten die Evaluation gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten durchführen. Jugendliche können die Evaluation eigenständig ohne Hilfe der Eltern durchführen.

## **7. Welche Vorgaben zur Evaluation gibt es?**

Vor dem Hintergrund der Innovationsdynamiken in der Informations- und Kommunikationstechnologie ist die im Leitfaden Prävention geforderte Evaluation von IKT-Angeboten sowie der Wirksamkeitsnachweis in Form einer Wirkungsevaluation Teil der erweiterten Prüfgrundlage.

IKT-Angebote werden zunächst für ein Jahr zertifiziert. Diese verkürzte Zertifizierungsfrist gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr IKT-Angebot entsprechend zu evaluieren.

### **Grundsätzlich sind Evaluationsverfahren unter folgender Maßgabe zu konzeptionieren:**

Die Evaluation ist auf die inhaltlichen Kernziele des Handlungsfeldes des Programms ausgerichtet und berücksichtigt didaktische und methodische Aspekte. Die Evaluationsparameter stehen im direkten Zusammenhang mit dem Konzept des IKT-Angebotes, respektive den Inhalten und Hauptzielen der Stundenverlaufspläne.

Das bedeutet, dass nur solche Anbieter/innen die 1-Jahreszertifizierung erlangen, die

1. den erweiterten Prüfkriterienkatalog erfüllen.
2. eine Evaluation nach Ablauf der 1-Jahresfrist in Aussicht stellen.

## **8. Wie kann die einjährige Zertifizierung des IKT-Angebotes mit einer Evaluation verlängert werden?**

Um nach der einjährigen Zertifizierung Ihres IKT-Angebotes eine Verlängerung der Zertifizierung zu beantragen, muss eine Evaluation des Programms eingereicht werden. Für die Verlängerung der Zertifizierung wird ein neues Upload-Feld implementiert, in dem die Evaluation hochgeladen werden muss. Kurse auf Basis des entsprechenden Konzeptes werden automatisch analog zur Zertifizierungsfrist des Konzeptes verlängert, sofern das Konzept direkt anschließend verlängert wird. Wird das Konzept jedoch nicht direkt im Anschluss verlängert, erhält auch der Kurs auf Basis des Konzeptes zunächst den Status „abgelaufen“. Sobald der Konzeptanbieter die Zertifizierung des Konzeptes verlängert hat, wird auch die Zertifizierungsdauer der Kurse auf Basis des Konzeptes verlängert. Die Zertifizierungsfrist des Kurses richtet sich dabei nach der Zertifizierungsdauer des Konzeptes. Wird ein Konzept rezertifiziert, kann auch die Rezertifizierung des Kurses beantragt werden. Die Zertifizierungsdauer des Kurses ist dann unabhängig von der des Konzeptes und erfolgt für drei Jahre.

Weitere Informationen zur Evaluation finden Sie in dem Dokument „**Information zur Erstellung einer Evaluation von IKT-Angeboten**“, welches in den Nutzerhilfen hinterlegt ist. Sie können es zudem für die Dokumentation der Evaluationsergebnisse nutzen.